



VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSLEIHE VON STADTMOBILIAR

ZWISCHEN

go.Rheinland GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung,
vertreten durch die Geschäftsstelle Zukunftsnetz Mobilität NRW,
Deutzer Allee 4
50679 Köln

nachfolgend als „Verleiher“ bezeichnet

UND

Kommune
HVB
Straße Hausnummer
PLZ Stadt/Gemeinde

nachfolgend als „Entleiher“ bezeichnet

PRÄAMBEL

Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ nachfolgend als „ZNM“ bezeichnet, unterstützt Kommunen (Kreise, Städte und Gemeinden) in Nordrhein-Westfalen bei der Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung. Die Mitgliedskommunen werden hierbei durch drei regionale Koordinierungsstellen begleitet. Zentrale Aufgabe des ZNM ist die Beratung der Kommunen bei der Umsetzung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in den entsprechenden Handlungsfeldern (z.B. Vernetzte Mobilität, zielgruppenorientiertes Mobilitätsmanagement, Verkehrsplanung, Mobilitätskonzepte, Stadt- und Dorfentwicklung).

Als ein (neues) Instrument der Verkehrsplanung sollen temporäre Maßnahmen und Verkehrsversuche, einschließlich begleitender Bürgerbeteiligung und Evaluation, stärkere Verbreitung finden. Um die Hürden für die Umsetzung dieser Verkehrsexperimente abzubauen, und die Kommunen zur Teilnahme zu animieren, wurde von der Geschäftsstelle des ZNM Stadtmobilia zur Verleihung an Kommunen beschafft.

Die Verleihung erfolgt zu dem Zweck, den Entleiher durch die Nutzung von Stadtmobiliar dabei zu unterstützen, in seiner Kommune Parkraum zu reduzieren, und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu steigern. Es sollen die Vorteile einer anderen Raumnutzung sichtbar und erlebbar werden.

§ 1 LEIHGEGENSTAND

- (1) Der Verleiher ist Eigentümer des gemäß **Anlage 1 (Stadt-Terrassen: Modul-Auswahl)** bezeichneten Leihgegenstandes. Er verleiht dem Entleiher das gemäß **Anlage 1** genannte Stadtmobiliar, in dieser Vereinbarung als „Leihgegenstand“ bezeichnet, unentgeltlich.
- (2) Der Verleiher gewährleistet, dass im Zeitpunkt der Leihgabe, und sodann während der gesamten Leihdauer, dem Entleiher der Leihgegenstand ordnungsgemäß zur Verfügung steht.
- (3) Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Leihgegenstand zu einem anderen als dem in der Präambel genannten Zweck Gebrauch zu machen.
- (4) Geringfügige Veränderungen oder Verschlechterungen des Leihgegenstandes, die durch den zweckmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.



- (5) Der Entleiher holt – falls erforderlich – die zur Aufstellung des Leihgegenstandes notwendigen behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten ein.

§ 2 ÜBERGABE DES LEIHGEGENSTANDES

- (1) Der Verleiher bringt den Leihgegenstand zum Entleiher. Der Antransport des Leihgegenstandes erfolgt an einen im Vorfeld mit dem Entleiher vereinbarten Standort.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich, zeitnah alle relevanten Maßnahmen zu treffen, um die Übergabe des Leihgegenstandes zu ermöglichen.
- (3) Im Falle einer Verzögerung gemäß § 2 Abs. 2 verpflichtet sich der Entleiher, die Kosten, die in Zusammenhang mit einer erneuten Übergabe entstehen, zu erstatten.
- (4) Die Parteien sind sich einig, dass über den Zustand des Leihgegenstandes vor Übergabe ein Protokoll anzufertigen ist, siehe **Anlage 2**.

§ 3 RÜCKGABE DES LEIHGEGENSTANDES

- (1) Der Verleiher holt den Leihgegenstand bei dem Entleiher ab. Der Abtransport des Leihgegenstandes erfolgt am Standort der Übergabe.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich, zeitnah alle relevanten Maßnahmen zu treffen, um die Rückgabe des Leihgegenstandes zu ermöglichen.
- (3) Im Falle einer Verzögerung gemäß § 3 Abs. 2 verpflichtet sich der Entleiher, die Kosten, die in Zusammenhang mit einer erneuten Rückgabe entstehen, zu erstatten.
- (4) Im Leihgegenstand enthaltene Pflanzkübel sind vor Rückgabe vom Entleiher zu entleeren und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (5) Die Parteien sind sich einig, dass über den Zustand des Leihgegenstandes vor Rückgabe ein Protokoll anzufertigen ist, siehe **Anlage 2**.

§ 4 LEIHDAUER

- (1) Die Leihgabe beginnt am xx.xx.202X und endet am XX.XX.202X.
- (2) Nach Ablauf der gemäß § 4 Abs. 1 genannten Frist gilt für die Rückgabe des Leihgegenstandes § 3 dieser Leihvereinbarung.

§ 5 WEITERGABE

- (1) Der Entleiher ist nicht berechtigt, den gemäß **Anlage 1** bezeichneten Leihgegenstand einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- (2) Dritter im Sinne des § 5 Abs. 1 ist jede natürliche oder juristische Person außerhalb der Rechtsbeziehung der oben genannten Parteien.

§ 6 ERHALTUNGSPFLICHT

- (1) Während der Leihdauer verpflichtet sich der Entleiher, den Leihgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und insbesondere vor Schädigungen jeglicher Art (wie Feuer, Wasser, Graffiti oder Vandalismus) zu schützen.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich, Schäden an dem Leihgegenstand unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen.
- (3) Unter einem Schaden im Sinne des BGB versteht man jede Einbuße an dem Leihgegenstand aufgrund eines bestimmten Ereignisses. Ein anzuzeigendes Schadensereignis entsteht beispielsweise durch fehlende oder gebrochene Holzbohlen, verbogenen Stahl oder verbogenes Metall usw., auch wenn dieses nicht direkt zu Nutzungseinbußen führt. Ein Schaden durch Vandalismus gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ist jede widerrechtliche und vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung des Leihgegenstandes.
- (4) Im Falle einer Beschädigung hat der Entleiher dem Verleiher den Schaden in Höhe von bis zu 2.000 € (netto) zu erstatten. Liegt der Schadenswert unter dem Betrag von 2.000 € (netto) haftet der Entleiher auch nur für diesen Betrag.

- (5) Für den Fall, dass der Leihgegenstand zerstört oder gestohlen wird, hat der Entleiher dem Verleiher den Schaden in Höhe von maximal 2.000 € (netto) zu erstatten. Der zu zahlender Betrag wird sofort fällig.
- (6) Die Entschädigung ist an folgendes Konto zu zahlen:
go.Rheinland GmbH
IBAN: DE87 3705 0198 1901 3595 78
BIC: COLSDE33XXX
- (7) Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung des Leihgegenstandes zu tragen.

§ 7 DOKUMENTATION UND FOTOS

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich das „Stadtexperiment“ in Abstimmung mit dem Verleiher zu dokumentieren (z.B. Abschluss- / Evaluationsbericht) und den Abschluss-/Evaluationsbericht mit einer Frist von 8 Wochen nach Rückgabe des Leihgegenstandes zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich zusätzlich zum Abschluss-/Evaluationsbericht mit einer Frist von 8 Wochen nach Rückgabe des Leihgegenstandes professionelle Fotos zum Zwecke der kommerziellen Verwendung (z.B. Webseite, Social Media, Printprodukte, Pressemitteilungen) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Entleiher räumt dem Verleiher, ohne dass dafür ein zusätzliches Entgelt anfällt, unwiderruflich ein inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an allen gemäß § 7 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Fotos ein. Die Übertragung der Nutzungsrechte erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst die Speicherung, Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe. Der Entleiher gewährleistet uneingeschränkt, dass alle Nutzungsrechte frei von Schutzrechten Dritter sind.

§ 8 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- (1) Der Entleiher und der Verleiher stimmen sich im Zusammenhang der Umsetzung des Verkehrsexperiments bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit miteinander ab; insbesondere ist der durch den Verleiher bereitgestellte Textbaustein zu verwenden.
- (2) Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Entleiher.
- (3) Der Entleiher verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Verkehrsexperiment, den Verleiher und insbesondere das **Zukunftsnetz Mobilität NRW** namentlich zu nennen und über das konkrete Verkehrsexperiment medienwirksam zu berichten.
- (4) Die Vorgaben gemäß § 7 bleiben davon unberührt.

§ 9 HAFTUNG

- (1) Der gemäß **Anlage 1** genannte Leihgegenstand befindet sich in einem gebrauchten Zustand.
- (2) Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (3) Die Gewährleistungsrechte des Entleihers sind ausgeschlossen. Von diesem Gewährleistungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verleihers beruhen.

§ 10 KÜNDIGUNG

- (1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner vor Übergabe mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden.
- (2) Nach Übergabe, wie gemäß § 2 geregelt, hat jeder Vertragspartner das Recht, diese Leihvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - Unzweckmäßiger Gebrauch des Leihgegenstandes,
 - Unberechtigte Weitergabe des Leihgegenstandes an Dritte,
 - Deutliche Verschlechterung des Leihgegenstandes während der Leihdauer,
 - Fehlender Schutz vor Schädigungen jeglicher Art, insbesondere Vandalismus/ wiederholter Vandalismus,

- Schlechtleistungen durch den Auftragnehmer oder
 - Einem Vertragspartner kann ein Festhalten an dieser Vereinbarung aus einem sonstigen, in der Person des anderen Vertragspartners liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden.
- (3) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher gilt deutsches Recht.
- (2) Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (5) Gerichtsstand ist Köln.

Für den Verleiher

Datum	Lesbare Nennung der Person des Erklärenden (Vertreter 1 der Geschäftsstelle Zukunftsnetz Mobilität NRW)	Unterschrift
Datum	Lesbare Nennung der Person des Erklärenden (Vertreter 2 der Geschäftsstelle Zukunftsnetz Mobilität NRW)	Unterschrift

Für den Entleiher

Stempel der Kommune, Datum	Lesbare Nennung HVB	Unterschrift HVB
----------------------------	---------------------	------------------